

**Ausnahmegenehmigung
zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen
gültig in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-
Holstein und Thüringen**

Gültig bis :

Genehmigungsbehörde:

**Der Bürgermeister
der Stadt Hilden
Ordnungsamt**



Der unten genannten Person wird aufgrund des § 46 Abs. 1 StVO die Genehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug:

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (VZ 286 StVO) angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhalteverbots (VZ 290 StVO) bis zu drei Stunden zu parken,
- im Bereich eines Zonenhalteverbots (VZ 290 StVO), in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern und auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden, zu parken, **sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.**
- **Das Parken auf Parkplätzen (VZ 314 StVO) mit dem Zusatzschild „Rollstuhlfahrer“ ist nicht erlaubt.**

Genehmigungsinhaber/-in, für das Kind:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

Auflagen und Bedingungen:

1. Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs § 1 StVO Gebrauch gemacht werden. Sie ist im Original, nebst einer Parkscheibe deutlich sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges auszulegen.
2. Die Genehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Dies gilt besonders in den durch VZ 283 (Halteverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
3. Den Weisungen von Polizeibeamten oder Dienstkräften des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten.
4. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist eine Mindestrettungswegbreite von 4,50 m einzuhalten. Rettungswege und Feuerwehrbewegungszone sind freizuhalten.
5. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286) und im Bereich eines Zonenhalteverbots (VZ 290), wenn durch Zusatzschild das Parken nicht zugelassen ist, ist die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs.2 Nr.2. Bild 291 StVO) nachzuweisen.
6. Soweit zum Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314) das Zusatzzeichen „PKW“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht mehr als bis zu 2,8 t betragen.
7. Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Die auf der Vorderseite gewährten Parkerleichterungen dürfen nur durch den oben genannten Genehmigungsinhaber/ -in in Anspruch genommen werden.